

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflichtung zur Herstellung des richtigen Niveaus auf den infolge einer Parcellierung an die Gemeinde abzutretenden Straßengründen.
2. Bildung der Wahlkörper zur Wahl der Schätzungs-Commissionen für die Personaleinkommensteuer.
3. Behandlung von Gesuchen der dem k. und k. Heere angehörigen Personen um Bewilligung der Auswanderung nach Ungarn.
4. Einhebung der Realsteuern und die Durchführung der Realsteuernachlässe.
5. Belehrung über die Pest und die sanitären Maßnahmen zur Verhütung und Tilgung derselben.
6. Bestellung eines Prüfungs-Commissärs für Wärter stationärer und locomobiler Dampfmaschinen.
7. Rigorosenordnung für die medicinischen Facultäten.
8. Die Zusammenfassung des Gemischtwaren-Verschleißes und des Flaschenbierhandels in eine Gewerbeanmeldung — zulässig.
9. Verbot der Verwendung von mit ausländischen Zeichen versehenen Maßen, Gewichten und Meßapparaten, sowie von unrichtigen oder nicht gesetzlichen Wagen.
10. Verbot des Schnellfahrens auf der Aspernbrücke.

11. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Kőrmőczbánya (Ungarn) und Eszegg (Slavonien).
12. Handhabung des Strafmilderungs- und Nachsichtsrechtes in Gewerbe-Angelegenheiten.
13. Regelung des schweren Lastenfuhrwerkes anlässlich der Aufnahme des Betriebes auf der Straßenbahnlinie „Margarethenplatz—Alserstraße“.
14. Ad Abgrenzung des Pfarbezirkes Breitensee.
15. Medicin-Extracte für Arzneien.
16. Überprüfung der Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe.
17. Gift-Verschleiß.
18. Einlösung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W.
19. Einlösung der Kupferscheidemünzen zu 1 und ½ kr. ö. W.
20. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

21. Baulinien für den I. Bezirk.
22. Bestandszins für Leitungsbestandtheile der städtischen Straßenbahnen.

Magistrat:

23. Zur Verbeugung von Advocaten an arme Proceßparteien sind die Gerichte competent.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Verpflichtung zur Herstellung des richtigen Niveaus auf den infolge einer Parcellierung an die Gemeinde abzutretenden Straßengründen.)

Aus der nachstehenden Entscheidung des Wiener Magistrates vom 12. April 1899, M.-Z. 51978/V, welche aus ihren Gründen mit Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 6. Juli 1899, Z. 102, bestätigt wurde, geht hervor, daß die aus der Abtheilungsbewilligung entspringende Verpflichtung des Parcellierungswerbers zur Herstellung des richtigen Niveaus auf den an die Gemeinde abzutretenden Straßengründen an der Realität haftet, daher auch ohne eine diesbezügliche Einverleibung im Grundbuche auf die Erwerber der einzelnen aus der Grundabtheilung entstandenen Baustellen übergeht; ferner daß sie theilbar und ohne Rücksicht auf die Verbauung zu erfüllen ist, sobald sich die Nothwendigkeit der Straßeneröffnung ergibt.

Die Entscheidung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des mit Decret der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 30. October 1873, Z. 23936, intimierten Parcellierungscensuses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. October 1873, Z. 16573, und auf Grund des Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes Hernals vom 26. Jänner 1874, Z. 496, sowie unter Berufung auf die Bestimmung des § 33 der Bauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Wien vom 28. März 1866, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 14, werden den Eigenthümern der nachbenannten im Grundbuche der Catastral-Gemeinde Gersthof inne liegenden Baustellen, und zwar:

1. Die Herren J. R. und M. R. als Miteigenthümer der Baustelle Einl.-Z. 325.
2. Die Herren Dr. F. F. und Dr. A. F. als Miteigenthümer der Baustellen Einl.-Z. 326, 344, 345 und 347.
3. Der Firma F. Sch. als Eigenthümerin der Baustelle Einl.-Z. 353 aufgefordert, die entlang ihrer Realitäten gelegenen Theile der Messerschmidt- und Höhnegasse im XVIII. Bezirke in horizontaler Ausdehnung bis zur Straßengasse und in verticaler Ausdehnung bis zur Erreichung des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1873, Z. 7090,

genehmigten und von der Abtheilung des Stadtbauamtes für den XVIII. Bezirk über Verlangen bekanntzugebenden Niveaus binnen vier Wochen auf eigene Kosten abzugraben.

In Hinsicht auf die horizontale Ausdehnung wird die Verpflichtung zur Niveauabgrabung in Ansehung der Baustellen Einl.-Z. 326, 353 und 347 vorläufig in folgender Weise eingeschränkt:

Vor der Eckbaustelle Einl.-Z. 326 hat die Abgrabung nur in der Messerschmidt- und in der Kreuzung dieser Gasse mit der Höhnegasse und vor der Eckbaustelle Einl.-Z. 353 hat die Abgrabung nur in der Höhnegasse, sowie in der Kreuzung dieser Gasse mit der Messerschmidtgasse zu erfolgen. Von der Mittelbaustelle Einl.-Z. 347 ist nur die von der Grenze der Nachbarrealität Einl.-Z. 345 bis zur Mitte der Gassenfront reichende Straßenhälfte abzugraben. Die Verpflichtung zur künftigen Niveauabgrabung vor den anderen Theilen der bezeichneten Baustellen, sowie vor allen anderen auf Grund der eingangs erwähnten Parcellierungsbewilligung entstandenen Baustellen wird durch diese Entscheidung nicht berührt.

Für den Fall, als die bezeichneten Grundeigenthümer die hiemit aufgetragenen Niveauabgrabungen innerhalb der gegebenen Frist nicht bewerkstelligen, respective nicht vollenden, so werden die bezüglichen Arbeiten im Sinne des § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, von amtswegen auf deren Kosten durchgeführt werden.

Die Verpflichtung zur Niveauabgrabung ist, soweit sie Miteigenthümer betrifft, als solidarische anzusehen.

Diese Entscheidung beruht auf nachfolgenden Erwägungen:

Aus dem citierten Acte des Ministeriums des Innern und dem Grundbuchsbescheide des k. k. Bezirksgerichtes Hernals erhellt, daß die Baustellen Einl.-Z. 325, 326, 344, 345, 347 und 353 in Gersthof aus der Parcellierung der R. . . . schen Acker-Parzellen 34, 35 und 36 in Gersthof entstanden sind; auf diese Parcellierung haben mit Rücksicht auf die Zeit der Bewilligung und bürgerlichen Durchführung derselben die Bestimmungen der alten Bauordnung für das flache Land vom Jahre 1866 Anwendung zu finden.

Dann nun nach § 33 dieser Bauordnung der Abtheilungswerber verpflichtet ist, die neu entstehenden Straßenzüge auf das Niveau zu bringen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeinde Gersthof — die Nothwendigkeit der Straßeneröffnung vorausgesetzt — berechtigt gewesen wäre, die Vornahme der erforderlichen Niveauabgrabungen (von R. . . .) hinsichtlich sämtlicher Baustellen zu verlangen.

Durch die Veräußerung der Baustellen sind die aus dem Parcellierungscensuse entstandenen Verpflichtungen auf die neuen Eigenthümer von selbst übergegangen; eine gegenseitige Annahme würde mit der rechtlichen Natur aller aus dem Parcellierungscensuse und dem Bauconsense stießenden Befugnisse und Verbindlichkeiten im Widerspruche stehen, welche nicht einer Person als solcher zustehen, sondern an dem betreffenden Reale kleben.

Diese Verpflichtungen können auch durch den Umstand nicht berührt werden, daß eine bezügliche Eintragung im öffentlichen Buche nicht apparirt, da dieselben einerseits einer solchen Eintragung überhaupt nicht bedürfen, und

andererseits sich die Erwerber der Baustellen auch nicht auf ihren guten Glauben berufen dürfen, da ihnen die mangelnde Abgrabung des Straßengrundes bei der Übernahme der Baustellen auffallen mußte.

Da die Abgrabung vor jeder Baustelle separat erfolgen kann, und somit als eine theilbare Leistung anzusehen ist, so waren die bezüglichen Arbeiten auf die einzelnen Baustellenbesitzer nach Maßgabe der Gassenfrontlage der Bauplätze aufzuteilen. Zu erörtern ist noch die Frage, ob die Nothwendigkeit der Niveauabgrabung im gegenwärtigen Zeitpunkte schon vorliegt. Diesbezüglich hat der am 10. April 1899 mit Zuziehung der betheiligten Grundeigentümer abgehaltene Localaugenschein ergeben, daß mit der Niveauabgrabung absolut nicht weiter zugewartet werden kann, da die Baustellen Einl.-Z. 324 und 343 in der Messerschmidgasse und Einl.-Z. 357 und 359 in der Höhnegasse bereits verbaut sind, und das richtige Niveau vor denselben bereits hergestellt ist, was zur Folge hat, daß die neu erbauten Häuser gegenwärtig in einer Grube stehen.

Ein solcher Zustand kann schon aus Rücksichten der Verkehrssicherheit nicht weiter belassen werden.

Überdies setzt auch die Herstellung des zur Entwässerung dieser Häuser erforderlichen Hauptunrathcanales die Abgrabung auf das richtige Niveau in dem obbezeichneten Umfange voraus.

Mit Rücksicht auf diese Umstände muß der Zeitpunkt, in welchem die Baustellenbesitzer zur Herstellung des richtigen Niveaus verhalten werden können, als gekommen angesehen werden.

Gegen dieses Erkenntnis steht jedem der genannten Grundeigentümer, respective Miteigentümer der binnen 14 Tagen beim Wiener Magistrat einzubringende Recurs an die Baudeputation für Wien offen.

Diesem Rechtsmittel kann jedoch mit Rücksicht auf die constatirte große Dringlichkeit der Niveauabgrabung eine aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden.

2.

(Bildung der Wahlkörper zur Wahl der Schätzungs-Commissionen für die Personaleinkommensteuer.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. August 1899, Z. 67666 (M.-Z. 144668/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat infolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 6. März 1899, Z. 59188, Nachstehendes hieher mitgetheilt:

Mit dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 10. Februar 1898, Z. 4604, wurde die Weisung erteilt, daß in dem Falle, als bei der Bildung der Wahlkörper zur Wahl der Schätzungs-Commissionen für die Personaleinkommensteuer die Steuerschuldigkeit eines Wählers getheilt werden mußte und dieser daher mit Rücksicht auf den größeren Theil der Steuerschuldigkeit einem (dem ersten) Wahlkörper zugewiesen wird, nichtsdestoweniger die einzelnen Quoten dieser Steuerschuldigkeit in jenen Wahlkörpern, in welche dieselbe nach der ursprünglichen Drittelung fallen, mitgerechnet werden.

In consequenter Durchführung dieses Gedankens wurde mit den Finanzministerial-Erlässen vom 24. August 1897, Z. 43061, und 10. Februar 1898, Z. 4604, entschieden, daß in dem Falle, als ein Wahlberechtigter mehr als zwei Dritteltheile der Steuerschuldigkeit des ganzen Bezirkes bezahlt, nur zwei Wahlkörper zu bilden seien, indem der durch das zweite Drittel der Steuerleistung gebildete Wahlkörper gleichsam leer ausfalle.

Das Finanzministerium findet nunmehr laut Erlasses vom 6. März 1899, Z. 59188, in Abänderung dieser Weisungen anzuordnen, daß in dem Falle, als die Steuerschuldigkeit eines Wählers getheilt werden mußte, der entfallende Steuerbetrag dem Wahlkörper, in welchen der Wähler nicht eingereicht wird, nicht zuzurechnen sei.

Wenn also insbesondere ein einziger Wähler mehr als ein Drittel der Steuerschuldigkeit des Bezirkes entrichtet, so ist bei der Bildung der folgenden Wahlkörper seine Steuerschuldigkeit überhaupt nicht mehr mitzuzählen, vielmehr wird lediglich der erübrigende Steuerbetrag in zwei gleiche Theile zu theilen und hiernach die Einreihung in die folgenden Wahlkörper vorzunehmen sein. Sollte es geschehen, daß auch in den verbleibenden zwei Wahlkörpern die Steuerschuldigkeit eines Contribuenten mehr als die Hälfte dieses erübrigenden Steuerbetrages erreicht, so hat dieser Contribuent den zweiten Wahlkörper auszufüllen, während der Rest auf den dritten Wahlkörper entfällt.

Es hat daher in Zukunft auch davon abzukommen, daß in dem Falle, als ein Wähler mehr als zwei Drittel der Steuerschuldigkeit des Bezirkes entrichtet, nur zwei Wahlkörper zu bilden seien; vielmehr ist auch in diesem Falle nach der soeben dargestellten Regel mit der Bildung von drei Wahlkörpern vorzugehen.

Diese Anordnungen sind bei den nächsten stattfindenden Wahlen in Anwendung zu bringen.

Hievon wird der Magistrat über Zuschrift der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 27. April 1899, Z. 21409, in Kenntnis gesetzt.

3.

(Behandlung von Gesuchen der dem k. u. k. Heere angehörigen Personen um Bewilligung der Auswanderung nach Ungarn.)

Zuschrift des k. u. k. 2. Corps-Commandos vom 28. September 1892, M.-A. Nr. 11491, an das k. u. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 in Wien (M.-Z. 10651/XVI):

Zu jüngster Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Ergänzungsbezirks-Commandos Gesuche von Personen des k. u. k. Heeres um Auswanderung nach den Ländern der ungarischen Krone von den politischen Bezirksbehörden zur Amtshandlung nach § 59 des zweiten Theiles der Wehrvorschriften übernehmen.

Die Auswanderung von Personen des k. u. k. Heeres nach Ungarn bedingt weder eine Militärentlassung noch Transferierung. (§ 4: 2 W.-B. I. Th.)

Da der citirte § 59 nur von Entlassungen zum Zwecke der Auswanderung (außerhalb der beiden Staatsgebiete der Monarchie) handelt, so sind derlei Einschreiten den politischen Bezirksbehörden mit dem Gesuchen zurückzustellen, die geänderte Zuständigkeit behufs Veranlassung der Eintragung in das Grundbuchblatt seinerzeit dem Ergänzungsbezirks-Commando mitzutheilen.

Diese Verordnung ergeht an die unterstehenden Ergänzungsbezirks-Commandos.

4.

(Einhebung der Realsteuern und die Durchführung der Realsteuernachlässe.)

Laut des im Reichsgesetzblatte unter Nr. 207 enthaltenen Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 25. October 1899, Z. 48867, hat der Punkt 7 der Finanzministerial-Verordnung vom 15. December 1897, Z. 61261, in Zukunft zu lauten, wie folgt:

Insolange für ein Steuerjahr weder die Steuervorschreibung noch die Höhe des für dieses Jahr maßgebenden Nachlasspercentes feststeht, ist im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer nach der Gebühr des unmittelbar vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung des für das letztere Jahr bestandenen Nachlasses einzuhoben.

Ist für das laufende Jahr die Steuer noch nicht vorgeschrieben, die Höhe des Nachlasses aber bereits definitiv festgesetzt, so erfolgt die Einhebung der genannten Steuern ebenfalls nach der Gebühr des unmittelbar vorangegangenen Jahres, jedoch unter Berücksichtigung des für das laufende Jahr bereits feststehenden Nachlasses.

In jenen Fällen endlich, in welchen zwar die Steuer für das laufende Jahr bereits vorgeschrieben ist, die Höhe des Nachlasspercentes aber noch nicht feststeht, ist die Grund-, Hausclassen- und Hauszinssteuer nach der Gebühr des laufenden Jahres unter Berücksichtigung des nach Artikel VIII, beziehungsweise X, Z. 1, lit. a des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, mit 10 Percent entfallenden Nachlasses einzuhoben.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen hat die Einhebung der genannten Steuern insoweit zu erfolgen, bis die Steuerschuldigkeit, beziehungsweise die Höhe des Nachlasspercentes für das laufende Jahr definitiv festgesetzt ist.

Die bis zu diesem Zeitpunkte geleisteten Einzahlungen sind in die definitiv ermittelten Steuerschuldigkeiten einzurechnen." (M.-Z. 206449/XVII.)

5.

(Belehrung über die Pest und die sanitären Maßnahmen zur Verhütung und Tilgung derselben.)

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. November 1899, Z. 102876, ist ein Separat-Abdruck der vom Obersten Sanitätsrathe ausgearbeiteten und im „Oesterreichischen Sanitätswesen“ als Beilage zu Nr. 43, Jahrgang 1899, publicirten „Belehrungen über die Pest und die sanitären Maßnahmen zur Verhütung und Tilgung derselben“, nach welcher sich die politischen Behörden im Falle der Einschleppung der Pestkrankheit zu richten haben, erschienen und kann diese Belehrung durch die Verlagsbuchhandlung Alfred Böcker in Wien, I., Rothenthurmstraße 15, bezogen werden. (M.-Z. 202721 ex 1899/VIII.)

6.

(Bestellung eines Prüfungs-Commissärs für Wärter stationärer und locomobiler Dampfmaschinen.)

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. November 1899:

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. November 1899, Z. 54594, auf Grund der Bestimmung des § 2, Alinea 1 und 6 der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, den k. k. Dampffessel-Prüfungs-Commissär und Professor an der Staatsgewerbeschule in

Wien, I. Bezirk, Josef Wilhelm Mayer, zum Prüfungs-Commissär für Wärrer stationärer und locomobiler Dampfmaschinen in Niederösterreich bestellt. (M.-Z. 204504.)

7.

(Rigorosenordnung für die medicinischen Facultäten.)

Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. December 1899, N.-G.-Bl. Nr. 271, womit die durch Verordnung vom 15. April 1872, N.-G.-Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medicinischen Facultäten abgeändert wird:

Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 14. December 1899 finde ich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die mit h. o. Ministerial-Verordnung vom 15. April 1872, N.-G.-Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medicinischen Facultäten in nachstehender Weise abzuändern:

§ 1.

Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

§ 2.

Um Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Candidat bei dem Decan der medicinischen Facultät anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben die nachgenannten (§§ 3, 4 und 5) Documente zu hinterlegen:

§ 3.

Beim Ansuchen um Zulassung zum I. Rigorosum hat der Candidat zu hinterlegen:

- a) seinen Tauf- oder Geburtschein;
- b) ein für das Inland gültiges Gymnasial-Maturitätszeugnis oder, wenn er dem Inlande nicht angehört, jene Zeugnisse, auf Grund deren er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatrikuliert wurde;
- c) einen Ausweis, daß er (abgesehen von dem in § 6 vorgesehenen Fall) an einer medicinischen Facultät des Inlandes in der Eigenschaft eines ordentlichen Studierenden der Medicin Vorlesungen durch wenigstens vier Semester frequentiert hat, wobei diese Semester nur dann anrechenbar sind, wenn in einem derselben wenigstens 16, in den übrigen wenigstens 20 wöchentliche Stunden belegt waren;
- d) den Nachweis, daß er wenigstens durch zwei Wintersemester die anatomischen Secierübungen frequentiert hat.

§ 4.

Beim Ansuchen um Zulassung zum II. Rigorosum sind folgende Documente zu erlegen:

- a) ein Zeugnis über das mit Erfolg abgelegte I. Rigorosum;
- b) ein Beleg darüber, daß der Candidat seit Ablegung des I. Rigorosums mindestens noch sechs Semester an der medicinischen Facultät absolviert hat, wobei ein Semester nur dann anrechenbar ist, wenn in demselben wenigstens 20 wöchentliche Vorlesungsstunden (abgesehen von Curfen) inferribiert waren; bezüglich der Candidaten, welche während ihrer Studienzeit das Militärhalbjahr abgedient haben, besteht die Begünstigung, daß sie das II. Rigorosum schon am Schlusse dieses sechsten Semesters ablegen dürfen;
- c) der Nachweis, daß er durch mindestens je drei Semester die Vorlesungen der internen Klinik und die der chirurgischen Klinik frequentiert, ferner, daß er durch zwei Semester die Vorlesungen der geburtsärztlich-gynäkologischen und durch ein Semester die der Augenklinik besucht hat;
- d) der Nachweis, daß er sich während der ganzen Dauer der in c genannten Collegien entweder auf den betreffenden Kliniken unter Anleitung ihres Vorstandes, sowie der zu seiner Vertretung befugten Assistenten praktisch verwendet, ohne in besonderen, dieser praktischen Ausbildung gewidmeten Collegien anderer Docenten der genannten Fächer betheiltigt hat;
- e) Belege dafür, daß er Curse über Laryngologie, Otiatrie und Zahnheilkunde durch wenigstens sechs Wochen, ferner einen Cours über Zuspung durch wenigstens eine Woche, und zwar mit je fünf wöchentlichen Unterrichtsstunden frequentiert hat.

§ 5.

Beim Ansuchen um Zulassung zum III. Rigorosum hat der Candidat weiterhin beizubringen:

- a) den Nachweis, daß er das II. Rigorosum bestanden hat;
- b) einen Beleg dafür, daß er seit Ablegung des I. Rigorosums mindestens sechs Semester an der medicinischen Facultät absolviert hat.

§ 6.

Ob und inwieweit Semester, welche der Candidat als ordentlicher Hörer an einer ausländischen Universität oder an einer philosophischen Facultät des Inlandes zugebracht hat, als Ersatz für die in §§ 3 bis 5 angeführten Studiensemester dienen können, entscheidet von Fall zu Fall der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmen des Professoren-Collegiums der Facultät, an welcher um Zulassung zu den Rigorosen angefragt wird.

§ 7.

Beim I. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

- a) Allgemeine Biologie;
- b) Physik für Mediciner;
- c) Chemie für Mediciner;
- d) Anatomie;
- e) Physiologie;
- f) Histologie.

Die Prüfung aus Allgemeiner Biologie und Physik wird nur theoretisch, jene aus den übrigen Gegenständen gleichzeitig theoretisch und praktisch vorgenommen.

§ 8.

Beim II. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

- a) Anatomie oder Physiologie alternierend als Übersichtsprüfung;
- b) Pathologische Anatomie und Histologie;
- c) Allgemeine und experimentelle Pathologie;
- d) Pharmakologie und Receptierkunde;
- e) Hygiene.

Die Prüfung aus Pathologischer Anatomie wird gleichzeitig praktisch und theoretisch abgehalten, die übrigen Prüfungen sind nur theoretisch.

§ 9.

Beim III. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

- a) Interne Medicin;
- b) Chirurgie;
- c) Geburtshilfe und Gynäkologie;
- d) Augenheilkunde;
- e) die klinischen Specialfächer: Psychiatrie, Kinderheilkunde, sowie Dermatologie und Syphilis;
- f) Gerichtliche Medicin.

Die sub a und b genannten Gegenstände werden getrennt praktisch und theoretisch, die sub c, d, e bezeichneten gleichzeitig praktisch und theoretisch, der sub f genannte nur theoretisch geprüft.

§ 10.

Sämtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rüchrichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zum II. und III. Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das I. Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernehmen der betreffenden Professoren-Collegien vom Minister für Cultus und Unterricht zugelassen werden.

§ 11.

Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Ärzte und Studierende der Medicin einzuschränken.

§ 12.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Vorsitzenden, dem betreffenden Examinator und beim II. und III. Rigorosum noch aus dem Regierungs-Commissär. Letzterem ist es jedoch unbenommen, nach eigenem Ermessen auch den Prüfungen des I. Rigorosums beizuwohnen.

Der Decan bestimmt Ort und Zeit der einzelnen Prüfungsacte, beruft zu denselben die Examinatoren, eventuell den Vorsitzenden (§ 13) und verständigt den Regierungs-Commissär.

§ 13.

Den Vorsitz führt der Decan der medicinischen Facultät; bei dessen Ermanglung oder Verhinderung oder wenn die Zusammensetzung mehrerer Commissionen nöthig erscheint, treten zunächst der Prodecan und eventuell ein oder zwei vom Professoren-Collegium jährlich bei Gelegenheit der Decanwahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

§ 14.

Als ordentliche Examinatoren fungieren die ordentlichen Professoren, welche das betreffende Prüfungsfach thatsächlich lehren.

Für allgemeine Biologie sind die ordentlichen Professoren der Zoologie oder Botanik an der philosophischen Facultät Prüfer, sofern sie über das bezeichnete Prüfungsfach lesen.

Wenn ein Prüfungsfach von mehreren ordentlichen Professoren in den Vorlesungen vertreten wird, so alternieren diese Professoren als Prüfer beim Rigorosum.

In Ermanglung oder Verhinderung eines ordentlichen Examinators sind die außerordentlichen Professoren, und wo solche nicht vorhanden oder verhindert sind, jener ordentliche oder außerordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender Examinator beizuziehen, welcher den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach dem betreffenden Prüfungsgegenstande am nächsten steht.

§ 15.

Wenn die übermäßige Zahl der Prüfungs-Candidaten oder die nachgewiesene Überbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nöthig macht, werden vom Minister für Cultus und Unterricht außerordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche den ordentlichen Examinator nach Bedarf zu ersetzen haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professoren-Collegium spontan oder im Auftrage des Ministers erlassenen Vorschlages aus der Reihe der für das betreffende Prüfungsfach ernannten außerordentlichen Professoren und Privatdocenten.

§ 16.

Die Regierungs-Commissäre werden auf Vorschlag des Ministeriums des Innern vom Minister für Cultus und Unterricht für die Dauer eines Studienjahres ernannt.

Dieselben müssen Doctoren der Medicin oder der gesammten Heilkunde sein und können auch dem Lehrer-Collegium der medicinischen Facultät angehören.

§ 17.

Gegenstände der Prüfungen bei den einzelnen Rigorosen sind die in §§ 7 bis 9 angeführten. Die Prüfung aus „Interner Medicin“ sowie die aus „Chirurgie“ ist eine praktische und eine theoretische; die Prüfung aus den „klinischen Specialfächern“ (§ 9 e) setzt sich aus drei Einzelprüfungen zusammen.

§ 18.

Jeder Prüfungsact wird von dem betreffenden Examinator unter entsprechender Aufsicht des Vorsitzenden, sowie beim II. und III. Rigorosum des Regierungs-Commissärs vorgenommen, welche berechtigt sind, auf die Fragestellung und auf die Dauer der Prüfung Einfluss zu nehmen und auch selbst an den Candidaten Fragen zu stellen.

Bei den nur theoretischen Prüfungen können in einer Sitzung der Commission nicht mehr als sechs Candidaten geprüft werden.

Die einzelnen Prüfungen haben für jeden Candidaten wenigstens eine Viertelstunde zu dauern; bei den zugleich theoretisch und praktisch stattfindenden Prüfungen, abgesehen von jenen aus Histologie (§ 7 f) und aus den „klinischen Specialfächern“ (§ 9 e) ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern.

Die praktischen Prüfungen aus „Interner Medicin“ und „Chirurgie“ finden innerhalb je zweier Tage statt, während welcher der Candidat vor dem Examinator unter zeitweiliger Anwesenheit der ganzen Prüfungs-Commission seine Kenntnisse am Krankenbette, am Phantom oder an der Leiche darzutun hat.

Die Einrichtung der einzelnen Prüfungen wird durch eine besondere Instruction geregelt, in welcher unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach Einvernehmen des Professoren-Collegiums die näheren Bestimmungen getroffen werden.

§ 19.

Alle Prüfungen eines Rigorosums müssen innerhalb der für dasselbe bestimmten Frist abgelegt werden.

Verkümmert ein Candidat den für eine Prüfung angeetzten Termin ohne triftige Entschuldigungsgründe, so verfällt die von ihm für das ganze Rigorosum erlegte Taxe; unterzieht er sich dieser Prüfung auch bei dem ihm zu bestimmenden weiteren Termine nicht, so ist er so zu behandeln, als ob er die betreffende Prüfung nicht bestanden hätte.

Aus triftigen Gründen kann jedoch der Decan der medicinischen Facultät dem Candidaten eine angemessene Erstreckung der Fristen gewähren.

§ 20.

Die Prüfungen, aus welchen jedes Rigorosum besteht, sind innerhalb einer Frist von drei Wochen anzubereamen.

Eine bestimmte Reihenfolge für die einzelnen Prüfungen ist nicht vorgeschrieben.

Die erste Prüfung des III. Rigorosums hat spätestens sechs Wochen nach Ablegung der letzten Prüfung des II. Rigorosums stattzufinden.

Eine Erstreckung dieser Frist um einen Monat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Decan erteilt werden; eine weitere Erstreckung aber kann nur auf Antrag des Professoren-Collegiums vom Minister für Cultus und Unterricht bewilligt werden. Unterzieht sich der Candidat der ersten Prüfung des III. Rigorosums innerhalb der vorgeschriebenen oder ihm erstreckten Frist nicht, so verliert das von ihm abgelegte II. Rigorosum seine Gültigkeit.

§ 21.

Bei den in § 20 angegebenen Fristen zwischen je zwei Prüfungen sind nur die Wochen und Monate des Schuljahres, unter Ausschluß der etwa inzwischen liegenden Ferienzeit, zu rechnen.

§ 22.

Wenn unter Abrechnung der im Militärdienste verbrachten Zeit fünf Jahre seit Beendigung des I. Rigorosums verfloßen sind, ohne daß das II. Rigorosum begonnen wurde, so verliert letzteres seine Gültigkeit.

Meldet sich der Candidat sodann abermals zur Ablegung des I. Rigorosums, so entfallen für ihn die Bestimmungen der §§ 4 b und 5 b.

§ 23.

Das Ergebnis jedes Prüfungsactes ist mit dem Calcul „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“ zu bezeichnen, wobei auch die Beantwortung der vom Vorsitzenden oder Regierungs-Commissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

Dieser Calcul wird vom Examinator erteilt; nur bei der Prüfung aus den klinischen Specialfächern (§ 9 e) ist der Calcul vom Vorsitzenden nach der Mehrzahl der bei den drei Einzelprüfungen erzielten Noten zu bestimmen; hierbei hat jedoch dieser Calcul bei ungenügendem Ausfall einer Einzelprüfung nur noch auf „genügend“ zu lauten, sofern sowohl der Vorsitzende wie der Regierungs-Commissär ihre Überzeugung dahin ausgesprochen haben, daß dem Candidaten auch der betreffende Prüfungsgegenstand nicht vollkommen fremd ist.

§ 24.

Kein Rigorosum ist als mit Erfolg abgelegt anzusehen, wenn der Candidat nicht bei sämtlichen Prüfungen mindestens den Calcul „genügend“ erhalten hat.

§ 25.

Wird ein Candidat nur bei einer Prüfung eines Rigorosums reprobiert, so ist er zur Wiederholung dieser nach Ablauf von zwei Monaten zuzulassen.

Diese Frist kann durch Beschluß der Prüfungs-Commission auf einen Monat reducirt werden, wenn der Candidat zur Erzielung des Calculs „genügend“ bei der Prüfung aus den klinischen Specialfächern (§ 23, Alinea 2) Einzelprüfungen zu wiederholen hat.

Ist der Candidat bei zwei oder mehreren Prüfungen reprobiert worden, so hat er das ganze Rigorosum nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen, doch kann die Prüfungs-Commission eine Abkürzung dieser Frist bis zu drei Monaten gewähren.

§ 26.

Wird ein Candidat bei der ersten Wiederholung einer oder sämtlicher Prüfungen abermals reprobiert, so hat er das ganze Rigorosum nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen.

§ 27.

Sind bei dieser zweiten Wiederholung nicht alle Prüfungen von Erfolg, so kann dem Candidaten nur mehr auf Antrag des Professoren-Collegiums vom Minister für Cultus und Unterricht gestattet werden, die bei dem betreffenden Rigorosum geprüften Gegenstände durch ein oder zwei Semester neuerlich zu frequentieren und sich sodann einer dritten Wiederholung aller Prüfungsacte dieses Rigorosums zu unterziehen.

§ 28.

Erhält ein Candidat bei dieser dritten Wiederholung nicht bei allen Prüfungen den Calcul „genügend“, so ist er von der Fortsetzung der medicinischen Studien, sowie von der Erlangung des medicinischen Doctorgrades an einer inländischen Universität, sowie auch von der Erwerbung desselben auf Grund eines im Auslande erlangten Diplomes für immer ausgeschlossen.

§ 29.

Jede Wiederholung hat, soweit thunlich, vor demselben Examinator stattzufinden wie die vorherige mißlungene Prüfung.

§ 30.

Hat der Candidat bei jeder Prüfung eines Rigorosums oder bei deren Wiederholung wenigstens den Calcul „genügend“ erhalten, so wird nach Ablegung der letzten Prüfung aus den einzelnen, in das Special-Protokoll eingetragenen Calculen der Hauptcalcul für das ganze Rigorosum gezogen.

Der Hauptcalcul ist nur dann mit „ausgezeichnet“ festzusetzen, wenn der Candidat diesen Calcul bei der Mehrzahl der Prüfungen eines Rigorosums erzielt hat und bei keiner Prüfung reprobiert worden war.

Das Resultat des Rigorosums ist in das Rigorosenprotokoll einzutragen und dem Candidaten bekanntzugeben.

§ 31.

Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das I. Rigorosum 120 K, für das II. Rigorosum 110 K und für das III. Rigorosum 160 K.

Hievon erhalten der Vorsitzende der Prüfungs-Commission, sowie der beim II. und III. Rigorosum fungierende Regierungs-Commissär für ihre Beteiligung an sämtlichen Prüfungen eines Rigorosums je 20 K, die Examinatoren bei den theoretischen Prüfungen, bei der Prüfung aus Histologie, bei den praktischen Prüfungen aus „Interner Medicin“ und „Chirurgie“ sowie jenen der klinischen Specialfächer je 10 K, die Examinatoren bei den übrigen theoretisch-praktischen Prüfungen je 20 K, der Rest per 10 K entfällt an den Kassefond der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen eines Rigorosums ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit jedes bei diesen Wiederholungsprüfungen intervenierende Mitglied der Prüfungs-Commission die Hälfte der ihm für die erste Abhaltung der Prüfung gebührenden Taxe empfängt.

§ 32.

Die Promotion erfolgt unter dem Vorsteh der Rectors im Beisein des Decans der medicinischen Facultät durch einen per turnum bestimmten ordentlichen Professor als Promotor in der Form der herkömmlichen Sponsionen.

§ 33.

Die Promotionsaxe für das Doctorat der gesammten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 120 K.

Hievon beziehen der Rector 20 K, der Decan und der Promotor je 10 K. Weiters sind aus dieser Taxe 10 K an den Kassefond der Universität abzuführen, aus welchem die an den einzelnen Universitäten bisher üblichen Zahlungen für die Ausfertigung des Diplomes und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind.

Der Rest aller Promotionsaxebeträge wird unter sämtliche ordentlichen Professoren der medicinischen Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 34.

An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Candidaten freigestellt, statt der einfachen, diese feierlichere Promotion gegen die hiefür üblichen Zahlungen für sich in Anspruch zu nehmen, doch kommt der im § 33 bestimmte Taxebetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§ 35.

Rücksichtlich der Bedingungen, unter denen Doctoren der Medicin, welche das Diplom an einer Universität außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erworben haben, ein im Inlande gültiges medicinisches Doctordiplom erlangen können, haben die Bestimmungen der Ministerial-Berordnungen vom 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240, auch fernerhin zu gelten.

§ 36.

Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1900/1901 für alle ihre Studien beginnenden Studierenden in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten für diese Studierenden die mit hierortiger Ministerial-Berordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medicinische Facultät, sowie alle zur Erläuterung und Vollziehung derselben ergangenen Vorschriften außer Kraft.

8.

(Die Zusammenfassung des Gemischtwaren-Verkehrschleißes und des Flaschenbierhandels in eine Gewerbeanmeldung — zulässig.)

Die k. k. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 26. December 1899, Z. 93370 (M.-Z. 216757/XVII), dem Wiener Magistrat nachstehende Entscheidung übermittelt:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des W. L. in Wien gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Gemeindebezirk vom 8. Mai 1899, Z. 25972, mit welcher die gemeinsame Anmeldung des Gemischtwaren-Verkehrschleißes und des Flaschenbierhandels nicht zur Kenntnis genommen und die Ausfertigung eines Gewerbebescheines für beide Gewerbe verweigert wurde, in der nachfolgenden Erwägung Folge zu geben:

Durch § 7 der Ministerial-Berordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, ist die Befugnis zum Handel mit Flaschenbier aus dem Berechtigungsumfange der Detailhandelsgewerbe (Gesetz vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205) ausgeschieden und angeordnet worden, daß die Inhaber derartiger Gewerbe den beabsichtigten Handel mit Flaschenbier ausdrücklich anzumelden haben. Im Sinne dieser Bestimmung hat der Recurrent den Betrieb des Gemischtwaren-Verkehrschleißes und des Flaschenbierhandels angemeldet, beide Gewerbe jedoch in einer Anmeldung zusammengefaßt.

Für die Frage der Zulässigkeit der Zusammenfassung der obbezeichneten Gewerbe in einer Anmeldung sind die Bestimmungen des § 12, Absatz 3 G.-D. maßgebend, nach welchen die Zusammenfassung mehrerer Gewerbe in eine Anmeldung nur dann ausgeschlossen erscheint, wenn diese Gewerbe mit Rücksicht auf ihren Gegenstand und die Betriebsart wesentlich verschieden sind.

Eine solche wesentliche Verschiedenheit in Bezug auf Gegenstand und Betriebsart liegt jedoch im vorliegenden Falle nicht vor, da der Handel mit anderen Getränken in handelsüblich verschlossenen Gefäßen auch noch derzeit in den Berechtigungsumfang des Gemischtwaren-Verkehrschleißes fällt und der Handel mit Bier in Flaschen, wenn derselbe auch durch die obbezeichnete Ministerial-Berordnung aus dem Berechtigungsumfange des Gemischtwaren-Verkehrschleißes ausgeschieden worden ist, eine wesentliche Verschiedenheit in Hinsicht auf Gegenstand und Betriebsart von dem Handel mit den vorgenannten Getränken nicht aufweist.

Was den vom magistratischen Bezirksamte namhaft gemachten Mangel der Genossenschaftszugehörigkeit anbelangt, so wird bemerkt, daß dieses Moment sich als gegenstandslos darstellt, da eine Genossenschaft für Händler mit Flaschenbier im Gemeindegebiete von Wien nicht besteht.

9.

(Verbot der Verwendung von mit ausländischen Nachzeichen versehenen Maßstäben, Gewichten und Meßapparaten, sowie von unrichtigen oder nicht gesetzlichen Wagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. December 1899, Z. 110993 (M.-Z. 768/XV), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

An das k. k. Handelsministerium ist die Anfrage gestellt worden:

1. wie mit ungarischen Nachzeichen versehenen Maße, Gewichte und Meßapparate zu behandeln seien, wenn sie im diesseitigen Staatsgebiete in Verwendung im öffentlichen Verkehre angetroffen werden, und

2. ob anlässlich der im administrativen Wege erfolgenden Bestrafung wegen Verwendung unrichtiger oder nicht gesetzlicher Wagen im öffentlichen Verkehre auch der Verfall der betreffenden Wagen auszusprechen sei.

Hierüber hat das genannte Ministerium mit Erlaß vom 28. November 1899, Nr. 18901, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes anher eröffnet:

Nachdem das Nachweisen in jeder der beiden Reichshälften auf selbständiger Grundlage geregelt ist, genießen die amtlichen Nachzeichen der Länder der ungarischen Krone — abgesehen von der bezüglich der Fassaichstempel durch das Gesetz vom 11. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 126, geschaffenen Ausnahme — nicht die Gleichstellung mit den einheimischen.

Mit ungarischen Nachzeichen versehene Maß und Wagemittel sind daher im diesseitigen Staatsgebiete als nicht gehörig geacht und gestempelt zu betrachten und ist derjenige, welcher solche Maße, Gewichte u. s. f. im öffentlichen Verkehre verwendet, falls diese Objekte sonst gesetzlich (das heißt metrisch) und richtig sind, wegen Übertretung des Artikels XI des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. 198, zu bestrafen.

Sind hingegen solche Maße, Gewichte, Meßapparate nicht gesetzlich (das heißt nicht nach dem metrischen System eingerichtet), so ist derjenige, welcher sie im öffentlichen Verkehre verwendet, nach dem Artikel VI des obcitirten Gesetzes mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. zu bestrafen und bezüglich der beaufständeten nicht gesetzlichen Maße und Gewichte auch der Verfall auszusprechen.

Diese Straffancion findet im Sinne des Artikels XV, Alinea 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, auch auf die Verwendung solcher mit ungarischen Nachzeichen versehenen Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre, welche unrichtig sind, das heißt deren Abweichungen von dem wahren Werte größer sind als die gesetzlich zulässigen, Anwendung. In den beiden letzten Fällen ist die zusammentreffende Übertretung des Artikels XI des citirten Gesetzes als erschwerender Umstand zu betrachten.

Die im Vorstehenden entwickelten Grundsätze haben umso mehr bezüglich der mit ausländischen Nachzeichen versehenen Maße, Gewichte und Meßapparate zu gelten.

Was den zweiten Fragepunkt betrifft, so wird bemerkt, daß Wagen, mögen sie auch unrichtig oder nicht gesetzlich sein, auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, nicht confiscirt werden können, weil der Artikel XV, Alinea 2 dieses Gesetzes sich nur auf die Verwendung unrichtiger Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre bezieht und nach dem Wortlaute des Artikels VI dieses Gesetzes die Anordnung der Confiscation sich gleichfalls nur auf nicht gesetzliche Maße und Gewichte erstreckt.

Die Verwendung unrichtiger Wagen im öffentlichen Verkehre ist — wenn es sich nicht um eine Übertretung des § 4 der Ministerial-Berordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, handelt, welche in Gemäßheit des § 6 dieser Verordnung selbständig zu bestrafen kommt — bei der Bestrafung wegen Übertretung des Artikels XI des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, oder wegen Übertretung des § 1 der Ministerial-Berordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, als erschwerender Umstand zu betrachten und sohin die nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, aufzuerlegende Geldstrafe höher zu bemessen.

Die Verwendung nicht gesetzlicher Wagen im öffentlichen Verkehre ist nach dem Artikel V des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. zu bestrafen. In keinem dieser Fälle kann hingegen, wie bereits erwähnt, der Verfall der Wage ausgesprochen werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

10.

(Verbot des Schnellfahrens auf der Aspernbrücke.)

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 4. Jänner 1900, M.-Z. 199209 ex 1899/V:

Auf Grund des § 93 des Wiener Gemeindefatutes (Landesgesetz vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45) wird das Schnellfahren der Fuhrwerke und Straßenbahnwagen auf der Aspernbrücke verboten.

Die Übertretung dieses Verbotes wird an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 400 K (oder mit Arrest bis zu 14 Tagen) geahndet.

Diese Anordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

11.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Körömczbánya [Ungarn] und Esfegg [Slavonien].)

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1900, Z. 43257 ex 1899 (mitgetheilt mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1900, Z. 4126), wurde zufolge Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 20. beziehungsweise 29. November 1899, Z. 76946 beziehungsweise 76993 die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der königlichen Freistadt Körömczbánya (Comitat Bars) und der Stadt Esfegg (Slavonien) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten. (M.-Z. 10798/XVIII.)

12.

(Handhabung des Strafmilderungs- und Nachsichtsrechtes in Gewerbe-Angelegenheiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Jänner 1900, Z. 110572 (M.-Z. 3378/XVII), dem Wiener Magistrat nachstehendes bekanntgegeben:

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 1. December 1899, Z. 32398, die

Statthaltereie verständigt, daß die beteiligten Ministerien sich zu der Anschauung geeinigt haben, daß durch die allgemeinen Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 31, mit welchen Bestimmungen über den Recurs und das außerordentliche Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungen erlassen wurden, die Geltung der Specialbestimmung des IX. Hauptstückes des kaiserlichen Patentgesetzes vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, nicht berührt wird. Es kann insbesondere aus den Worten des 2. Absatzes des § 5 dieser Ministerial-Verordnung, „innerhalb der gesetzlichen Recursfrist“ keine Einschränkung des den Landesstellen eingeräumten Gnadenrechtes gefolgert werden.

Die Statthaltereie wird daher in Zukunft über alle von amtswegen gestellten Anträge oder von den Parteien vorgebrachten Bitten um Milderung oder Nachsicht von Gewerbestrafen und Bewilligung der ratenweisen Abstattung rechtskräftig auferlegter Geldstrafen oder um die Gewährung ähnlicher gnadenweiser Begünstigungen im eigenen Wirkungskreise im Sinne des § 149 G.-D. das Amt handeln, wovon der Magistrat in Kenntnis gesetzt wird.

Hierbei wird gleichzeitig angeordnet, daß es bei der mit dem h. o. Erlasse vom 21. Juli 1896, Z. 66882 (siehe Amtsblatt Nr. 69 ex 1896 „Gesetze z.“ VIII, 18 [pag. 78]), erteilten Bewilligung, daß Gesuche um die Bewilligung der ratenweisen Abzahlung von rechtskräftig auferlegten Strafbeträgen ohne weiteres zurückzuweisen sind, zu verbleiben hat.

Durch die obigen Ausführungen findet die Bestimmung des Punktes 26 der von der Statthaltereie herausgegebenen Spruchprovis ihre sinngemäße Abänderung.

13.

(Regelung des schweren Lastenfuhrwerkes anlässlich der Aufnahme des Betriebes auf der Straßenbahnlinie „Margarethenplatz—Alserstraße“.)

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 11. Jänner 1900, M.-Z. 116507 ex 1899/XIV:

Auf Grund des § 93 der Gemeindeordnung für Wien vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, wird zur Verhütung von Unfällen und Verkehrsstörungen anlässlich der Aufnahme des Betriebes auf der projectierten elektrischen Straßenbahnlinie „Margarethenplatz—Alserstraße“ Nachstehendes verordnet:

a) Der Verkehr von schwerem Lastenfuhrwerk in den nachbezeichneten Straßenstrecken ist nach beiden Richtungen untersagt:

1. in der Hofmühlgasse;
2. in der Lederergasse von der Landongasse bis zur Stodagasse;
3. in der Kochgasse von der Landongasse bis zur Alserstraße.

Ausgenommen von diesem Verbote ist nur jenes Schwerfuhrwerk, welches bei den in den vorbezeichneten Straßen und Gassen gelegenen Häusern Lasten aufzunehmen oder abzugeben hat.

An Stelle der Hofmühlgasse kann in der Richtung vom V. zum VI. Bezirke oder umgekehrt die Marchettigasse und Weggasse, in der Richtung vom VI. nach dem V. Bezirke auch die Eßterhazgasse und Ufergasse benützt werden.

b) Die Neubaugasse darf nur in der Richtung zur Verchenfelderstraße; die Strozsigasse und Lederergasse — letztere in der Theilstraße von der Strozsigasse bis zur Landongasse — nur in der Richtung zur Alserstraße mit schwerem Lastenfuhrwerk befahren werden.

c) Die Strozsigasse und Lederergasse einerseits, dann die Kochgasse und Biaristengasse andererseits dürfen von Stellfuhrwerk nur in jener Richtung befahren werden, welche von den in diesen Gassen verkehrenden elektrischen Straßenbahnwagen eingeschlagen wird.

Die Außerachtlassung vorstehender Anordnungen und Verbote, welche mit der Betriebsöffnung der elektrischen Straßenbahn „Margarethenplatz—Alserstraße“ in Kraft treten, wird nach § 93 der Gemeindeordnung für Wien mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

14.

(Ad Abgrenzung des Pfarrbezirkes Breitensee.)

Infolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 13. Jänner 1900, Z. 98526 (M.-Z. 6012/III), erscheint die mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 8. Februar 1899, Z. 11500 (siehe Amtsblatt Nr. 17 ex 1899 „Gesetze z.“ II, 23, pag. 14), dem Magistrate zur Kenntnis gebrachte Pfarrsprengel-Eintheilung in abgeänderter Form mit 15. Februar 1899 ins Leben getreten. Diese Abänderung besteht darin, daß die Grenze im Süden zwischen der Pfarre Breitensee und Penzing nicht durchwegs von der verlängerten Märzstraße, sondern von dieser nur bis zu der Missundorfstraße, dann von dieser bis zur neuen Parallelstraße VIII, endlich von der letzteren bis zur Moßbachergasse und im Westen gegen die Pfarre Baumgarten anstatt von der Gusenleithnerstraße, Hütteldorferstraße und dem Ameisbache von der Moßbachergasse und dem Ameisbache gebildet wird.

15.

(Medicin-Extracte für Arzneien.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1900, Z. 2533 (M.-Z. 4646/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1900, Z. 9364 ex 1899, wurde die Wahrnehmung gemacht, daß aus Arznei-

bereitungen, wie Decocten, Infusen, Tincturen u. dgl. gewonnene Fluid- und trockene Extracte zu dem ausgesprochenen Zwecke in Betrieb gebracht und als pharmaceutische Specialitäten angemeldet werden, damit die ursprünglichen Arzneibereitungen durch die Auflösung der betreffenden Extracte in rascher und leichter Weise substituiert werden können.

In Anbetracht des Umstandes, daß die auf diese Art hergestellten Extractlösungen in ihrem Gehalte und ihrer Wirksamkeit mit den durch dieselben substituierten ursprünglichen Arzneibereitungen nicht als gleichwertig und gleich wirksam erachtet werden können, findet das k. k. Ministerium des Innern nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes unter Hinweis auf die grundsätzliche Bestimmung des § 2 der Normae et Regulae generales der österreichischen Pharmatopöe Ed. VII, nach welcher der Apotheker verpflichtet ist, sich hinsichtlich der Dispensation von Arzneien genau an die Vorschriften der österreichischen Pharmatopöe wie nicht minder an die jeweilige Vorschrift des ärztlichen Receptes zu halten, zu verbieten, daß derlei Präparate in öffentlichen und Hausapotheken zur Substitution officieller oder ärztlich verordneter Arzneibereitungen verwendet werden.

Der Wiener Magistrat wolle hievon sämtliche Apotheker und die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Ärzte zur genauen Danachsichtigung in die Kenntnis setzen.

16.

(Überprüfung der Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 17. Jänner 1900, Z. 110572 (M.-Z. 3374/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Die k. k. Ministerien des Innern und des Handels sind in Kenntnis gelangt, daß die an die Gewerbebehörden I. Instanz einlangenden Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe nicht immer sogleich in der Richtung einer Prüfung unterzogen werden, ob der Nachweis der Befähigung ordnungsmäßig erbracht sei. Hiedurch wird es möglich, daß unlaute Elemente, denen die erforderliche Befähigung mangelt, zum Schaden der Handwerker ein handwerksmäßiges Gewerbe oft durch längere Zeit unbeanstandet ausüben.

Zur thunlichsten Verhinderung von Umgehungen des Gesetzes haben die beteiligten Ministerien zufolge Erlasses vom 1. December 1899, Z. 32398, angeordnet, daß die einlangenden Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe ehestens, und zwar vor Einleitung von Erhebungen über das Vorliegen von Gewerbeausschließungsgründen und dergleichen zuerst in der Richtung zu prüfen sind, ob sich nicht schon aus dem Inhalt des Gesuches oder aus dessen Beilagen ein Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte des bezüglichen Gewerbes ergibt, und daß zutreffendenfalls sogleich mit der Unterlagung des Beginnes oder der Fortsetzung des Gewerbes im Sinne des 2. Absatzes des § 13 der Gewerbeordnung vorzugehen sei.

Hievon wird der Magistrat unter gleichzeitiger Bezugnahme auf den h. ö. Erlaß vom 22. Februar 1897, Z. 65027 („Verordnungen, Entscheidungen z.“ ex 1897, Nr. VII, Seite 95), zur genauesten Danachsichtigung mit dem Beifügen, daß die unterstehenden Bezirksämter unter einem gleichlautend verständigt werden, in Kenntnis gesetzt.

17.

(Gift-Verschleiß.)

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen hat der Magistrat mit Decret vom 17. Jänner 1900, M.-Z. 193863 ex 1899, der Firma Franz Xaver Brosch & Sohn, Actiengesellschaft zur Erzeugung von Spiritus, Pottasche und chemischen Producten, die nachgesuchte Concession zum Verschleiß von Giften mit dem Betriebsorte III. Rennweg 9, unter gleichzeitiger Genehmigung des Friedrich Brosche als Geschäftsführer-Stellvertreter mit den Beisätzen verliehen, daß bei der Ausübung dieses Gewerbes die in Betreff des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten sind.

Diese Concession wurde im hierämtlichen Gewerberegister unter der Zahl 1338 eingetragen.

18.

(Einklösung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Februar 1900 betreffend die ausnahmsweise nachträgliche Einklösung der mit den Verordnungen vom 23. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 125, und vom 18. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 192, einberufenen und bereits präcludierten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. durch die k. k. Staatscassen (R.-G.-Bl. Nr. 24):

Das k. k. Finanzministerium findet anzuordnen, daß die mit den Verordnungen vom 23. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 125, und vom 18. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 192, einberufenen und bereits präcludierten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. während der Dauer eines Jahres, vom

Tage der Kundmachung dieser Verordnung an gerechnet, von den als Verwechslungscassen fungierenden k. k. Cassen, das sind die Staatscentralcassa in Wien, die Landeshaupcassen in Prag und Lemberg, die Finanzlandescassen in Linz, Zunsbrunn, Graz, Triest und Brünn, die Landeszahlämter in Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Zara, Troppau und Czernowitz, sowie die Filial-Landes-cassa in Kratau, über Verlangen von Parteien zur Einlösung gegen gesetzliche Zahlungsmittel mit 50 Percent des Nominalwertes berechnet anzunehmen sind.

19.

(Einlösung der Kupferscheidemünzen zu 1 und 1/2 kr. ö. W.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1900, betreffend die nachträgliche Einlösung von Kupferscheidemünzen zu 1 und 1/2 kr. ö. W. und deren cassenmäßige Behandlung (R.-G.-Bl. Nr. 25):

Mit Beziehung auf die Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Juni 1897, R.-G.-Bl. Nr. 135, findet das Finanzministerium im Einverständnisse mit dem königlich ungarischen Finanzministerium anzuordnen:

I. Obgleich nach Punkt 3 der bezogenen Verordnung jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung der Kupferscheidemünzen zu 1 und 1/2 kr. ö. W. mit 31. December 1899 erloschen ist, wird gestattet, daß solche Münzstücke noch bis einschließlich 30. Juni 1900 bei der k. k. Staatscentralcassa in Wien und den als Verwechslungscassen fungierenden Landes-cassen zur Verwechslung gebracht werden, und sind diese Münzen von den bezeichneten Cassen im Verwechslungswege zum Nennwerte bis zu dem bezeichneten Termine anzunehmen.

II. Vom 1. Juli 1900 ab findet eine Verwechslung der bezeichneten Münzen zum Nennwerte unter keinen Umständen mehr statt. Dagegen können dieselben von diesem Tage bis zum 30. Juni 1901 bei den oben bezeichneten Staats-cassen noch zur Einlösung gebracht werden, welche zur Hälfte ihres Nennwertes, demnach das Einkreuzerstück mit 1 h und das Einhalbkreuzerstück mit 1/2 h berechnet, vorzunehmen sein wird.

III. Kupfermünzen der österreichischen Währung bleiben gemäß der bezogenen Verordnung von der Annahme in Zahlung bei den k. k. Cassen und Ämtern ausgeschlossen und sind von den k. k. Cassen und Ämtern als außer Cours gesetzt unbedinget zurückzuweisen.

Werden vom 1. Juli 1900 ab an Stelle von Zwei- und Einhellerstücken Einkreuzer- oder Einhalbkreuzerstücke österreichischer Währung in Zahlung erlegt, so sind dieselben als außer Cours gesetzt zurückzuweisen, an die erlegende Partei aber erst zurückzustellen, nachdem dieselben mittels Durchschlagung im Sinne des § 55 der allgemeinen Vorschrift des Finanzministeriums vom 16. November 1899, Z. 8112/F. M., Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 220, als aus dem Verkehr ausgeschlossen gekennzeichnet wurden.

20.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat unterm 19. Jänner 1900, Z. 116747, dem Curatorium der Stiftung „Haus der Barmherzigkeit, gestiftet von der Bruderschaft der Allerheiligsten Dreifaltigkeit zur Pflege armer Unheilbarer“ die Bewilligung bis 31. December 1900 zu Gunsten der vom Curatorium erhaltenen Pfllegeanstalt eine Sammlung milder Spenden in Niederösterreich veranstalten zu dürfen, ertheilt (M.-Z. 6013/III).

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat ferner mit Erlaß vom 31. December 1899, Z. 110367 (M.-Z. 1164/III), dem Vereine der Kinderfreunde in Wien, XIII., Baumgarten;

mit Erlaß vom 10. Jänner 1900, Z. 115129 (M.-Z. 4649/III), dem Frauen-Wohltätigkeitsvereine für Wien und Umgebung;

mit Erlaß vom 10. Jänner 1900, Z. 116422 (M.-Z. 3376/III), dem Vereine „Heilanstalt Alland“ in Wien;

mit Erlaß vom 23. Jänner 1900, Z. 3294 (M.-Z. 7687/III), dem St. Josef-Knabenasyl-Vereine in Wien, III., Rennweg 81,

und mit dem Erlaße vom 24. Jänner 1900, Z. 111234 (M.-Z. 8064/III), dem Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen für franke, insbesondere scrophulöse und rhabditische Kinder in Wien die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1900 im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bei bekannten Wohltätern, jedoch mit Ausschluss des Sammelns von Haus zu Haus und bei öffentlichen Ämtern und Behörden eine Sammlung milder Spenden zu veranstalten.

Mit Erlaß vom 13. Jänner 1900, Z. 116740 (M.-Z. 4902/III), hat die k. k. Statthaltereie dem Wiener Wärmestuben- und Wohltätigkeitsvereine über dessen Ansuchen die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1900 im Wiener Polizei-Rayon eine Sammlung milder Spenden von Haus zu Haus, jedoch mit Ausschluss der Behörden und öffentlichen Ämter für Vereinszwecke veranstalten zu dürfen.

Vom Wiener Magistrat wurde mit Decret vom 26. Jänner 1900, M.-Z. 6263/III, dem Verwaltungsausschusse des Wiener Volksbibliotheks-Vereines, VII., Neubaugasse 25, die Bewilligung zur Veranstaltung einer Spenden-Sammlung in den Häusern des VII. Wiener Gemeindebezirktes für Vereinszwecke für die Dauer des Jahres 1900 ertheilt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

21.

(Baulinien für den I. Bezirk.)

Der Wiener Stadtrath hat laut Beschlusses vom 31. Jänner 1900, Z. 1120, Z. 216384/IX ex 1899, unter Aufrechthaltung seines Beschlusses vom 21. Jänner 1895, Z. 411, betreffend die Baulinienvorlage an den Stadtrath beim I. Bezirke, den Beschlufs vom 25. November 1897, Z. 10155, dahin abgeändert, daß in Fällen, wo es sich um Parcellirung eines größeren Grundstückes handelt, die für diesen Grund bestimmten Baulinien vor der Bekanntgabe dem Stadtrathe dann vorzulegen sind, wenn die Festsetzung dieser Baulinien vor dem 6. Mai 1896 erfolgt ist.

22.

(Bestandzins für Leitungsbestandtheile der städtischen Straßenbahnen.)

Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 7. Februar 1900, Z. 65, (M.-Z. 176670 ex 1899/V), anerkannt, daß alle für den Bestand von electrischen Leitungsanlagen der Straßenbahnen in städtischem Privatgunde und an städtischen Gebäuden zu entrichtenden Bestandzinse im Sinne des zwischen der Gemeinde Wien und der Bau- und Betriebs-Gesellschaft für städtische Straßenbahnen am 28. October 1899 errichteten Bau- und Betriebsvertrages vom 1. Jänner 1899 angefangen nicht weiter fällig geworden sind und die bezüglich Abgabepflicht mit diesem Tage erloschen ist, während die Abgabepflicht bezüglich derjenigen Leitungsanlagen und Leitungsbestandtheile, welche auf Grundstücken, beziehungsweise an Gebäuden des Wiener Bürgerhospitalfondes angebracht sind, unverändert aufrecht bleibt.

Magistrat:

23.

(Zur Beizegung von Advocaten an arme Proceßparteien sind die Gerichte competent.)

Magistrats-Director T a c h a u hat unterm 21. Jänner 1900, M.-D.-Z. 148, nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Laut Mittheilung der n.-ö. Advocatenkammer ereignet sich häufig der Fall, daß in der Kanzlei derselben Parteien erscheinen, welche auf Grund eines Armutszugriffes das Ersuchen um Beizegung eines Advocaten zur Führung eines Rechtsstreites stellen und hiebei erklären, daß sie von dem magistratischen Bezirksamte, welches die Ausfertigung des Armutszugriffes vorgenommen hat, angewiesen wurden, sich wegen Beizegung eines Advocaten an die n.-ö. Advocatenkammer zu wenden.

Diese Belehrung der Parteien ist jedoch gegenwärtig unrichtig, da nach den Bestimmungen der §§ 65 und 66 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113 (Civilproceßordnung), die Proceßgerichte I. Instanz darüber zu entscheiden haben, ob den armen Parteien ein Advocat beizugeben ist.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Verständigung der dortamts zugeheilten Beamten in die Kenntnis.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1900 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 7. Kundmachung des Finanzministeriums vom

11. Jänner 1900, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirktes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Przeworsk in Galizien, sowie die hiedurch bedingte Änderung hinsichtlich des Schätzungsbezirktes Lancut.

Nr. 8. Kundmachung des Finanzministeriums vom

11. Jänner 1900, betreffend die Umwandlung des Anlagepostens Selberstraße bei Asch in eine Expostur des Hauptzollamtes Asch.

Nr. 9. Kundmachung des Finanzministeriums vom

11. Jänner 1900, betreffend die Errichtung eines Anlagepostens an der Zolllinie bei Rozaczówka.

Nr. 10. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1900, betreffend die Errichtung einer Zollpostur in Dolegna.

Nr. 11. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Jänner 1900, betreffend Errichtung von k. k. Salzverschleiß-Niederlagen in Gills und Laibach, sowie Herabsetzung des Speisesalzpreises bei dem k. k. Salzverschleißamte in Triest.

Nr. 12. Verordnung der Ministerien des Handels und des Ackerbaues im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 19. Jänner 1900, womit der erste Absatz des § 11 der Verordnung vom 5. December 1884, R.-G.-Bl. Nr. 188, betreffend die Seefischerei, abgeändert wird.

Nr. 13. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 23. November 1899, womit die Eintragung der am k. k. technologischen Gewerbemuseum in Wien bestehenden höheren Fachschule für Elektrotechnik in das Verzeichnis der den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes verlaublich wird.

Nr. 14. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 5. Jänner 1900, womit der für die Führung des Decanatsamtes in den nach dem Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, einzubringenden Einkommnissen über das Localeinkommen der congruazergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabepost anzuerkennende Betrag in Ansehung der Decanate in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien festgesetzt wird.

Nr. 15. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 12. Jänner 1900, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von Brüz über Oberleutensdorf nach Johansdorf.

Nr. 16. Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. Jänner 1900, womit nachträgliche Bestimmungen zur Nachordnung vom 19. December 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, beziehungsweise zum VI. Nachtrage zu derselben (Kundmachung des Handelsministeriums vom 12. August 1879, R.-G.-Bl. Nr. 106) veröffentlicht werden.

Nr. 17. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 24. Jänner 1900, betreffend die Erlassung eines neuen Statutes für die Verwaltung der Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter.

Nr. 18. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 15. Jänner 1900, betreffend die Concessionierung einer schmalspurigen Kleinbahn mit Dampfbetrieb von der Station Berg Fiel der Localbahn Innsbruck-Hall in Tirol nach Igls.

Nr. 19. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1900, betreffend die Umwandlung der Expositur des Hauptzollamtes Bielitz auf dem Bahnhofe in Dzieditz in ein selbständiges Hauptzollamt II. Classe.

Nr. 20. Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Jänner 1900, betreffend den steuerfreien Bezug von raffiniertem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad zum Motorenbetrieb.

Nr. 21. Verordnung des k. und k. gemeinsamen Ministers des Außern vom 31. Jänner 1900, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der k. und k. Consularämter in Ägypten und die theilweise Übertragung dieser Gerichtsbarkeit an die dort bestehenden gemischten Tribunale auf weitere fünf Jahre.

Nr. 22. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Jänner 1900, betreffend die Betrauung des Anlagepostens jazek in Galizien mit den Functionen eines Nebenpostamtes II. Classe.

Nr. 23. Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Februar 1900, betreffend die Versicherung der aus Staatsmitteln entlohten provisorischen und Anstaltsdiener für den Krankheitsfall.

Nr. 24. Verordnung des Finanzministeriums vom 5. Februar 1900, betreffend die ausnahmsweise nachträgliche Einlösung der mit den Verordnungen vom 23. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 125, und vom 18. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 192, einberufenen und bereits präcludierten Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. durch die k. k. Staatscassen. *)

Nr. 25. Verordnung des Finanzministeriums vom 11. Februar 1900, betreffend die nachträgliche Einlösung von Kupferscheidemünzen zu 1 und 1/2 kr. ö. W. und deren cassemäßige Behandlung. *)

Nr. 26. Kaiserliches Patent vom 14. Februar 1900, betreffend die Einberufung des Landtages von Oesterreich unter der Enns.

Nr. 27. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 3. Februar 1900, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 28. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 3. Februar 1900, betreffend die Concessionierung eines Netzes von mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinien in Brünn und Umgebung.

Nr. 29. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Februar 1900, betreffend die Regelung der Uniformierungsverhältnisse bezüglich der Kleinbahnen (Tertiärbahnen).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. Jänner 1900, Z. 115079, mit welcher eine Abänderung der hieramtlichen Kundmachung vom 25. April 1895, Z. 38013, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 19, hinsichtlich der Regelung der Sonntagsruhe für das Gewerbe der Friseur, Rasenre und Perückenmacher in Wien getroffen Bestimmungen festgesetzt wird.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. Jänner 1900, Z. 918, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1900 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagkost.

Nr. 11. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. Jänner 1900, Z. 3353, über den Beitragstarif der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. Februar 1900, Z. 12940, betreffend die Einhebung der Landesfondsumlagen für die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 30. April 1900 und die Aufnahme einer Landesschuld in der Höhe von zwei Millionen Kronen.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. Jänner 1900, Z. 5276, betreffend die Verlaublichkeit des von der Wassergenossenschaft Groß-Radolz und Seefeld mit dem niederösterreichischen Landesauschusse und der Staatsverwaltung geschlossenen Übereinkommens, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Groß-Radolz und Seefeld.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ic.“ vollinhaltlich aufgenommen.